

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 315/10 B

L 5 R 186/08 (Sächsisches LSG)
S 22 RA 1218/02 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.5.2010 hat das Sächsische LSG den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Neufeststellung der Rente des verstorbenen Versicherten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 22.12.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Der Vortrag ihrer Prozessbevollmächtigten erschöpft sich vielmehr im Wesentlichen in Anklagen über die Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche in das Recht der Bundesrepublik Deutschland widerfahren seien.
- 5 Es gehört - worauf die Prozessbevollmächtigten der Klägerin wiederholt hingewiesen worden sind - nicht zu den Aufgaben des BSG als Beschwerdegericht, aus undifferenziert aneinandergereihten Ausführungen in eigener Deutung einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen, für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren (*vgl stRspr, zB Senatsbeschluss vom 7.8.2008 - B 13 R 121/08 B - BeckRS 2008, 56405 RdNr 5 mwN*).
- 6 Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache mit der Frage, ob "in der gegebenen Situation der hoch betagten Beschwerdeführerin eine wie eine Geldstrafe wirkende Missbrauchsgebühr gemäß § 192 SGG auferlegt werden durfte", geltend machen will, hat sie keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, sondern eine auf ihren Einzelfall bezogene Frage formuliert. Dass die Klägerin mit der Auslegung und Anwendung des § 192 SGG durch das LSG nicht einverstanden ist, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*stRspr, BSG vom 21.12.1956 - SozR Nr 2 zu § 192 SGG; BSG vom 24.6.1993 - 6 Bka 27/92 - Juris RdNr 7; BSG vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris RdNr 2; BSG vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13; Senatsbeschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13; BSG vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B - Juris RdNr 7*). Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kosten dient der Prozessökonomie und soll stets das Rechts-



mittel ausschließen, wenn es sich allein auf die Kosten des Verfahrens bezieht (*vgl BSG vom 13.7.2004 aaO; BSG vom 26.7.2000 aaO*). Das ist vorliegend der Fall, da in der Hauptsache keiner der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe vorgetragen worden ist. Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin einen Verstoß gegen ihren Anspruch auf ein faires Verfahren rügen will. Auch mit einem solchen Vorbringen kann sie die beschränkte Anfechtbarkeit der Kostenentscheidung nicht umgehen.

- 7 Schließlich hat die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung auch nicht mit ihrem Hinweis dargelegt, zu klären sei die Rechtsfrage, ob das Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen des LSG nach § 192 SGG "das vom Grundgesetz vorgeschriebene bekannte Recht, das(s) im Rechtsstaat Betroffenen gegen jede sie betreffende Entscheidung eine Nachprüfungsmöglichkeit gegeben sein muss", verletze. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in ihrer Beschwerdebegründung nicht; mithin fehlt auch insoweit eine auch nur ansatzweise Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage unter Berücksichtigung vorhandener Rechtsprechung des BVerfG zu der Problematik, ob und unter welchen Voraussetzungen das Grundgesetz "Rechtsschutz gegen den Richter" gewährleistet bzw einen Instanzenzug in Bezug auf sämtliche richterliche Entscheidungen gebietet (*zB BVerfG <Plenum> vom 30.4.2003 - BVerfGE 107, 401 f = SozR 4-1100 Art 103 Nr 1 RdNr 8; BVerfG <Kammer> vom 20.12.2010 - 1 BvR 2011/10 - Juris RdNr 17*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

